



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. August 2023

Nummer 35

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b></p> <p>272 Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen S. 365</p>	<p>276 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 368</p> <p>277 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 369</p>
<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>273 Ungültigkeitserklärung eines GMP-Zertifikates S. 367</p> <p>274 Europawahl 2024; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen S. 368</p> <p>275 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in Bereichen der Stadt Essen und der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (bisheriges Stadtgebiet Kettwig) S. 368</p>	<p>278 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage der Firma 3M Deutschland GmbH in Jüchen S. 370</p> <p>279 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 373</p>

**Beilage zu Ziffer 274: Europawahl 2024, Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen**  
**Beilage zu Ziffer 275: Karte - Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in Bereichen der Stadt Essen und der Stadt Mülheim a. d. Ruhr**

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

- 272 Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen**

Landesamt für Natur,  
 Umwelt und Verbraucherschutz  
 Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)

**Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen**

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 28, 32 und 61 TrinkwV ist ab dem 1. August 2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle

bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen („Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)“) stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser ([www.iww-online.de](http://www.iww-online.de)) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 2 Nummer 3 TrinkwV haben ab dem 1. August 2016 die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV zu verwenden.

Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden, sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet. Die sich aus § 47 TrinkwV ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils geltenden Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im LANUV NRW, Dienstgebäude Wuhanstraße 6 in 47051 Duisburg – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)) veröffentlicht.

**Begründung:**

Aufgrund des § 4 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Teil B Anhang II Nr. 21.4.4 des Verzeichnisses der ZustVU ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung ist § 44 Abs. 2 TrinkwV. Danach kann eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle u.a. bestimmen, dass ein einheitliches EDV-Verfahren anzuwenden ist.

Das Melde- und Berichtswesen soll im Land NRW elektronisch einheitlich geregelt werden.

Zur Vereinheitlichung der Systeme auf der gesamten Berichtsebene berichten bereits die Gesundheitsämter im Land Nordrhein-Westfalen jährlich die Trinkwasserdaten an das LANUV NRW elektronisch und im jeweils aktuellen TEIS/ZTEIS-kompatiblen Format.

Zur weiteren Vereinheitlichung des Verfahrens dient diese Allgemeinverfügung.

Mit der Festlegung zur Verwendung des oben genannten einheitlichen EDV-Verfahrens wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Daten kompatibel sind und beim Gesundheitsamt direkt in die bestehenden Datenbanken der Behörden eingepflegt und zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 69 TrinkwV und der EU-Berichterstattung (EU-Trinkwasserrichtlinie) genutzt werden können.

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung nach der TrinkwV eine Kopie der Niederschrift der Untersuchungsergebnisse zu übersenden. Die Ergebnisse der gemäß TrinkwV durchgeführten Analysen sind dem Gesundheitsamt ab dem 01. August 2016 entsprechend dieser Verfügung in elektronischer Form und im festgelegten TEIS-Format zu übermitteln. Die Verwendung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage zu erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Untersuchungsstelle, sofern die unmittelbare Weiterleitung der Ergebnisse an die Gesundheitsämter durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage veranlasst worden ist.

In Einzelfällen sind die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird. Durch die Verwendung einheitlicher Datenformate wird der Erfassungsaufwand für alle Beteiligten erheblich reduziert. Die Einführung eines einheitlichen EDV-Verfahrens dient der Kompatibilität, der Sicherstellung einer hohen Qualität und einer zeitnahen Übersendung von Untersuchungsergebnissen.

Die Vorgabe und Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens ist für die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten gemäß Trinkwasserverordnung zwingend erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerde seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete unter „Hinweise Verwaltungsgerichte“), erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Zuständigkeitsbezirke und Adressen der Verwaltungsgerichte sind nachfolgend aufgeführt:

- Das Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg.

- Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstrasse 1, 59821 Arnsberg) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest.
- Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstrasse 39, 40213 Düsseldorf) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.
- Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna.
- Das Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises.
- Das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32389 Minden) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.
- Das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Duisburg, den 15.08.2023

Im Auftrag



(Dr. Friederike Vietoris)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 365

## **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **273 Ungültigkeitserklärung eines GMP-Zertifikates**

Bezirksregierung Düsseldorf  
24.05.05.02-BZD GfT

Düsseldorf, den 21. August 2023

Wegen Verlust auf dem Postweg wird hiermit das GMP-Zertifikat der BZD Gesellschaft für Transfusionsmedizin Duisburg mbH, Königstr. 63, 47051 Duisburg, Zertifikatsnummer DE\_NW\_03\_GMP\_2023\_0032 vom 22.03.2023 für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 367

## 274 Europawahl 2024; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-WahlEuro2024-152

Düsseldorf, den 21. August 2023

Für die Europawahl 2024 mache ich die im Regierungsbezirk Düsseldorf ernannten Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen einschließlich der Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen öffentlich bekannt:

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.05.2023 (BGBl. I S. 119).

**-siehe Beilage zu Ziffer 274-**

Im Auftrag  
Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 368

## 275 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in Bereichen der Stadt Essen und der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (bisheriges Stadtgebiet Kettwig)

Bezirksregierung Düsseldorf  
51.01.01.01-E-01/23

Düsseldorf, den 21. August 2023

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in Bereichen der Stadt Essen und der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (bisheriges Stadtgebiet Kettwig) vom 10.03.1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 140)**

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

#### Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in Bereichen der Stadt Essen und der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (bisheriges Stadtgebiet Kettwig) vom 10.03.1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 140) festgesetzte Landschaftsschutz aufgehoben.

### § 2

#### Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Kartenanlage schwarz umrandete und schraffierte Fläche im Bereich der Stadt Essen, Gemarkung Kettwig, Flur 57, Flurstücke 134, 135, 136 tlw., 137 tlw., 138 tlw., 195 tlw. und 285 tlw. Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

**-siehe Beilage zu Ziffer 275-**

Bezirksregierung Düsseldorf  
als höhere Naturschutzbehörde

gez. Thomas Schürmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 368

## 276 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0209707-0431-A23a-03/23

Düsseldorf, den 17. August 2023

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

**Anzeige nach § 23 a Abs. 1 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Elektrolytischen Bandbeschichtung 2 (EBA 2), Beeckerwerth durch Betrieb eines Gefahrstofflagers**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt auf dem Werksgelände Beeckerwerth in 47166 Duisburg verschiedene Anlagen zur Stahlerzeugung und -veredelung. Zu den stahlveredelnden Produktionsbetrieben zählt unter anderem die Elektrolytische Bandbeschichtungsanlage 2 (EBA 2). Es handelt sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 BImSchG. Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Elektrolytischen Bandbeschichtung 2, Beeckerwerth werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Betrieb eines Gefahrstofflagers (zwei DENIOS Gefahrstoffschränke) mit einer maximalen Lagerkapazität von 25 m<sup>3</sup>.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die geplanten Lagermengen und Stoffe keine Genehmigungsbedürftigkeit im Sinne des § 4 BImSchG ausgelöst wird. Da jedoch ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil geschaffen wird, da die Richtwerte für E1 und E2-Stoffe überschritten werden, war gemäß § 23 a Abs. 2 BImSchG zu prüfen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahren-erhöhung ausgelöst wird.

E1 und E2 Stoffe lösen für sich gesehen, keinen angemessenen Abstand aus, bzw. tragen nicht zu diesem bei. Der angemessene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten wird durch die Änderung daher weder erstmalig noch räumlich weiter unterschritten. Schutzobjekte liegen zudem nicht im angemessenen Schutzabstand.

Die gelagerten Stoffe der Kategorie E2 sind bereits in der EBA2 im Einsatz und sind im Teilsicherheitsbericht berücksichtigt. Ein neuer E1-Stoff ist in der EBA 2 bisher noch nicht im Einsatz. Da aber bereits andere E1-Stoffe in größeren Mengen verwendet

werden und die Erhöhung der Menge deutlich unter 10% der Spalte 4 des Anhang 1 der Störfall-Verordnung liegt, ist diese nicht signifikant. Es kommen daher keine neuen Gefährlichkeitsmerkmale hinzu. Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist demnach nicht erforderlich.

Im Auftrag  
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 368

**277 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021121-0001-A15-0111/23

Düsseldorf, den 17. August 2023

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

**Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Natriumchlorid- und Chloralkalielektrolyse (Elektrolyse-Betrieb) durch Änderung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen im Chlorlager N 258**

Die Covestro Deutschland AG betreibt auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Chlor, Natronlauge und Wasserstoff (Elektrolyse-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nrn. 4.1.12 (G, E) u. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Elektrolyse-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des v. g. Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen im Chlorlager N 258. Im

Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 369

**278 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage der Firma 3M Deutschland GmbH in Jüchen**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021193-0001-G4-0069/20

Düsseldorf, den 21. August 2023

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.07.2023 für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage in den Gebäuden 03, 04 und 05 der Firma 3M Deutschland GmbH in Jüchen**

**A.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Str. 1 in 41460 Neuss für den Standort der 3M Deutschland GmbH an der Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen mit Datum vom 21.07.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

**I.  
Tenor**

**1. Sachentscheidung**

Der 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Str. 1 in 41460 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 9.3.1 (G) und 9.1.2 (G) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

**die Genehmigung  
zur Errichtung und zum Betrieb  
der**

**Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen  
am Standort**

**3M Deutschland GmbH  
European Distribution Center (EDC Jüchen),  
Neusser Straße 200, 41363 Jüchen,  
Rhein-Kreis Neuss, Gemarkung Bedburdyck,  
Flur 16/17, Flurstücke 150, 151, 153, 161, 166,  
168, 240, 241, 346, 462 und 464**

erteilt.

**Betriebszeiten:**

**Werktags von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Die 1. Nachtschicht beginnt am jeweiligen Sonntag um 22.00 Uhr).**

**Die Genehmigung umfasst:**

- Lagerung von max. 980 Tonnen an akut toxischen und spezifischen zielorgantoxischen Stoffen sowie definierte Produkte mit Anteilen an organischen Peroxiden im VbF-Lager (Gebäude 3)

Parameter/Abgrenzungskriterien	Maximalwert	Bemerkung
Gesamtlagermenge	980 Tonnen	
Aggregatzustand		Fest, Flüssig
Art des Umganges		Passivlagerung
Behältnisse / Gebinde		z. B. Fässer, IBC, BigBags (V <sub>max</sub> = 1 m <sup>3</sup> )
Lagerklassen nach TRGS 510	LGK 3 LGK 6.1C, LGK 6.1D LGK 8A, LGK 8B LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13	
H-Sätze (CLP-Verordnung)	H224, H225, H226 H242 H290 H301, H311, H331 H302, H312, H332 H314, H315 H318, H319	H242: Ausschließlich anteilig im Produkt „3M(TM) Premium Body Filler PN 50597 Kit für DMS“, ansonsten unzulässig.

Parameter/Abgrenzungskriterien	Maximalwert	Bemerkung
	H334, H317 H341 H350, H351 H360, H361 H370, H371, H335, H336 H372, H373 H304 H400, H410, H411, H412, H413	
<b>Q<sub>max</sub>-Wert</b>	0,0011 bar/ppm	Referenz: Ethylacrylat Ausschließliche Herleitung über AEGL-2 Wert o. ERPG 2-Wert. Sind beide Werte nicht vorhanden, kann der Stoff nicht eingelagert werden.
Maßgebende Wassergefährdungs-klasse (WGK)	WGK 3	
SADT <sup>1</sup>	Min. 50° C	
Raumtemperatur	max. 35 °C	
Geräteausführung	Temperaturklasse T3 Explosionsgruppe IIA	
Schwefelanteil <sup>2</sup>	5 %	
Stickstoffanteil <sup>2</sup>	10 %, jedoch max. 50 mg/kg Produkt	
Chloranteil <sup>2</sup>	5 %	
Akute Toxizität	Kat. 2	

<sup>1</sup> SADT = Self Accelerating Decomposition Temperature

1 Je Gebinde

- Die Lagerung von max. 426 Tonnen (davon 170,4 Tonnen Treibgasanteil) von spezifischen zielorgantoxischen Stoffen im Aerosollager (Gebäude 4)

Parameter/Abgrenzungskriterien	Maximalwert	Bemerkung
Gesamtlagermenge	426 Tonnen (davon max. 170,4 Tonnen Treibgasanteil)	
Aggregatzustand	fest, flüssig, gasförmig	
Art des Umganges	Passivlagerung	
Behältnisse / Gebinde	z. B. Fässer, IBC, BigBags (V <sub>max</sub> = 1 m <sup>3</sup> ) Druckgaspackungen (V <sub>max</sub> = 1.000 mL)	
Lagerklassen nach TRGS 510	LGK 2B, LGK 3 LGK 6.1C, LGK 6.1D LGK 8A, LGK 8B LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13	
H-Sätze (CLP-Verordnung)	H222, H223, H229 H224, H225, H226 H312, H332 H314, H315 H318, H319 H334, H317 H351 H361 H370, H371, H335, H336 H372, H373 H410, H411, H412, H413	
<b>Q<sub>max</sub>-Wert</b>	Angabe nicht erforderlich, da kein inhalatives Kriterium (H301, H311, H331) eingelagert wird.	
Maßgebende Wassergefährdungs-klasse (WGK)	3	
SADT <sup>1</sup>	Min. 50° C	
Geräteausführung	Temperaturklasse T3 Explosionsgruppe IIB	
Schwefelanteil <sup>2</sup>	max. 5 %	

Parameter/Abgrenzungskriterien	Maximalwert	Bemerkung
Stickstoffanteil <sup>2</sup>	max. 10 %, jedoch max. 50 mg/kg Produkt	
Chloranteil <sup>2</sup>	max. 5 %	

- die Lagerung von max. 710 Tonnen an akut toxischen und spezifischen zielorgantoxischen Stoffen im Chemikalienlager (Gebäude 5)

Parameter/Abgrenzungskriterien	Maximalwert	Bemerkung
Gesamtlagermenge	710 Tonnen	
Aggregatzustand	fest, flüssig	
Art des Umganges	Passivlagerung	
Behältnisse / Gebinde	z. B. Fässer, IBC, BigBags (V <sub>max</sub> = 1 m <sup>3</sup> )	
Lagerklassen nach TRGS 510	LGK 6.1B LGK 6.1C, LGK 6.1D LGK 8A, LGK 8B LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13	
H-Sätze (CLP-Verordnung)	H290 H330 H301, H311, H331 H302, H312, H332 H314, H315 H318, H319 H334, H317 H341 H351 H360, H361 H371, H335, H336 H372, H373 H304 H400, H410, H411, H412, H413	
<b>Q<sub>max</sub>-Wert</b>	0,0011 bar/ppm	Referenz: Ethylacrylat

Parameter/Abgrenzungskriterien	Maximalwert	Bemerkung
		Ausschließliche Herleitung über AEGL-2 Wert o. ERPG 2-Wert. Sind beide Werte nicht vorhanden, darf der Stoff nicht eingelagert werden.
Maßgebende Wassergefährdungs-klasse (WGK)	3	
Flammpunkt (Flp.)	- entfällt -	
Schwefelanteil <sup>2</sup>	max. 5 %	
Stickstoffanteil <sup>2</sup>	max. 10 %, jedoch max. 50 mg/kg Produkt	
Chloranteil <sup>2</sup>	max. 5 %	
Akute Toxizität	Kat. 2	

Für den gesamten Betriebsbereich gilt ferner Folgendes:

Kategorie nach Anhang I der 12. BImSchV	Maximalwert	
<b>1. Gefahrenkategorien</b>		
1.1 H Gesundheitsgefahren		
1.1.2 H2 Akut toxisch, - Kategorie 2 (alle Expositionswege), - Kategorie 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg) <sup>2</sup>	1.690.000 kg	
1.1.3 H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1	426.000 kg	
1.2 P Physikalische Gefahren		
1.2.2 P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2	110 kg	
1.2.3 P3 Aerosole		
1.2.3.1 P3a Aerosole <sup>2</sup> der Kategorie 1 oder 2, die entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 enthalten	426.000 kg	

Kategorie nach Anhang I der 12. BImSchV	Maximalwert	
1.2.5 P5 Entzündbare Flüssigkeiten		
1.2.5.1 P5a Entzündbare Flüssigkeiten, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1, – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden, – andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $\leq 60$ °C, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden <sup>3</sup>	47.000 kg	
1.2.5.3 P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3 nicht erfasst unter P5a und P5b	985.000 kg	
1.2.6.2 P6b <u>Selbstzersetzliche</u> Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F, oder organische Peroxide, Typ C, D, E oder F	21.000 kg	Ausschließlich anteilig im Produkt „3M(TM) Premium Body Filler PN 50597 Kit für DMS“
1.3 E Umweltgefahren		
1.3.1 E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	24.000.000 kg	
1.3.2 E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2		
2.3.3 Erdölzeugnisse (Diesel)	5.240 kg	
2.19 <u>Ethylenoxid</u>	< 5.000 kg	

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG keine weiteren Entscheidungen eingeschlossen.

## III.

### Bedingungen

Die in Anlage 2 unter den Nummern 2.3, 4.2, 4.4 und 4.7 formulierten Nebenbestimmungen gelten als erfüllt, wenn die geforderten Nachweise der Genehmigungsbehörde vorliegen und diese unter Mitwirkung der jeweiligen Fachbehörden als plausibel erachtet werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.

## IV.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung

der Anlage begonnen und

b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BImSchG).

## V.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. (...)

### Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder

unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**B.**

Die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb der Lageranlage in den Gebäuden 03, 04 und 05 ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **01.09.2023 bis einschließlich 14.09.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,**

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

**Stadtverwaltung Jüchen, 1. Etage, Zimmer 118, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen**

Öffnungszeiten:

Vormittags:

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12:00 Uhr
--------------------	-------------------------

Nachmittags:

Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 / 475 2293 und bei der Stadtverwaltung Jüchen unter 02165 / 915 6102.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines

Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse [poststel-le@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststel-le@bezreg-duesseldorf.nrw.de) angefordert werden.

**Hinweis zum Datenschutz**

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag

gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 370

**279 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf

53.04-9350370-0030-A15-0019/23

Düsseldorf, den 21. August 2023

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Verwendung von neuen Katalysatoren bei Umesterungsreaktionen und Installation einer Katalysatordosiereinheit**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung fettchemischer Derivate (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage „Veredelungsbetriebe“ werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Verwendung eines neuen Katalysators bei Umesterungsreaktionen und die Installation einer Katalysatordosiereinheit. Die grundsätzliche Einbindung in die Reaktionsanlage und die Verrohrung der neuen Katalysatordosiereinheit wird nicht geändert. Der anzeigegegenständliche Katalysator unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sowohl genehmigte Produktionsverfahren, als auch die genehmigte Produktionskapazität bleiben unverändert. Die angezeigten Maßnahmen wurden von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen bewertet. Diese Anzeige führt laut der o.a. Sachverständigen nicht zu einer Vergrößerung des für diese BImSchG-Anlage bereits ermittelten Abstandes gemäß KAS18. Mit dieser Maßnahme ist auch keine Gefahrenerhöhung i. S. des § 16 a BImSchG verbunden.

Ganz im Gegenteil: Mit Einführung des anzeigegegenständlichen Katalysators wird ein weniger gefährlicher Katalysator eingeführt.

Nach Aussage der o.a. Sachverständigen sind insbesondere keine anderen störfallverhindernden oder störfallbegrenzenden Maßnahmen erforderlich. Der Stand der Technik wird laut der Sachverständigen ebenfalls eingehalten. Bedenken wurden von ihr nicht vorgetragen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird (s. oben). Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 373



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf